



Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.

Geschäfts-Nr.: 2 C 1101/10 (15)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:
30.09.2010

Butz, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

11.10.10 jlg
@ Mdt
@ KDAN



Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
11. Okt. 2010	
Anwaltskanzlei Czap	
Kopie an Mdt.: Kernföhen. Zählung	Kopie an Mdt.: Rückleg. zda
Sith Schmeid	HUP

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap,
Industriestr. 13, 96114 Hirschaid,

Geschäftszeichen: 923/09

hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.
durch Richterin am Amtsgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2010
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 367,71 nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 09.11.2009 zuzüglich € 5,-- vorgerichtliche Kosten zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird verzichtet, da das Urteil nicht rechtsmittelfähig ist (§ 313 a ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in der Hauptsache begründet.

Der Beklagte ist verpflichtet, für das zweite Vertragsjahr den vereinbarten Betrag zu zahlen (§§ 631, 535 BGB).

Der Beklagte hat mit der Klägerin einen Anzeigenvertrag geschlossen. Die wesentlichen Bestandteile ergeben sich aus dem Anzeigenvertrag. Diese sind auch hinreichend bestimmt. Danach schaltete der Beklagte eine Anzeige auf einem Vorsorgeplakat. Die Stückzahl der Plakate und deren Verteilung ergibt sich aus dem Vertragstext. Der Beklagte kann nun nicht damit gehört werden, aufgrund der geringen Stückzahl sei die Werbewirksamkeit fraglich. Dies war ihm bei Vertragsschluss bekannt.

Der Beklagte ist zudem Gewerbetreibender. Es ist davon auszugehen, dass er sachkundig ist, was den Abschluss von Verträgen anbelangt.

Der Vertrag hat sich mangels rechtzeitiger Kündigung um ein Jahr verlängert. Die Kündigung des Beklagten stammt vom 26.06.2009. Sie hätte jedoch bis spätestens Mitte Juni 2009 erklärt werden müssen. Ausweislich des Vertrages verlängert sich dieser, wenn er nicht spätestens vier Wochen vor Ende des Vertragslaufes schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag beginnt mit dem Abschlussdatum des Anzeigenvertrages, somit 14.07.2008.

Diese Formulierungen sind eindeutig. Soweit der Beklagte auf eine spätere Auftragsbestätigung abstellen will, ist dies nicht das Datum des Anzeigenvertrages. Die Kündigung vom 26.06.2009 konnte den Vertrag nicht zum Ende des ersten Jahres beenden.

Die Anfechtung des Beklagten bleibt erfolglos. Zum einen ist auch hier zu berücksichtigen, dass der Beklagte als Gewerbetreibender weniger schutzbedürftig ist als eine Privatperson.

Zum anderen lief der Vertrag bereits ein Jahr. Die Anzeige des Beklagten war geschaltet und die Rechnung für das erste Jahr bezahlt. Einer Abbuchung hat der Beklagte nicht widersprochen. Mit diesem Verhalten hat der Beklagte zu erkennen gegeben, dass er diesen Vertrag auch durchführen möchte. Er kann nun weder damit gehört werden, dass ein Vertrag nicht zustande gekommen sei noch mit der Behauptung er sei getäuscht worden.

Der Anspruch auf Zinsen und Nebenforderungen ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Außergerichtliche Anwaltskosten kann die Klägerin nicht beanspruchen, da sie hierüber keine Rechnung vorgelegt hat (§ 10 RVG).

Die Kosten waren dem Beklagten als unterlegene Partei aufzuerlegen (§ 92 Abs. 2 ZPO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Bad Homburg v.d.H., 30. September



Justizangestellte

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle